



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Landeslehrerprüfungsamt - Außenstelle beim Regierungspräsidium Freiburg

Landeslehrerprüfungsamt - Außenstelle beim Regierungspräsidium Freiburg
79095 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 14.06.2010

Name Winfried Stein

Durchwahl 0761 208-6069

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

An die
Kandidatinnen und Kandidaten der
Wissenschaftlichen Prüfung für das
Lehramt an Gymnasien im
Frühjahr 2011



Jetzt
das Morgen gestalten
NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE BADEN-WÜRTTEMBERG

Ausschreibung

der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien sowie der Prüfung im Wissenschaftlichen Fach im Rahmen der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien im **Frühjahr 2011** auf der Grundlage der Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 13.03.2001 in der Fassung vom 17.11.2009 (WPO 2001)

Anmeldetermin:

- Meldung zur Prüfung bis spätestens **31.10.2010** (Datum des Poststempels)
- Meldungen, die nach dem **31.10.2010** eingehen, können für die direkt nachfolgende Prüfung nicht mehr berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Erweiterungsprüfungen.

Prüfungstermine Frühjahr 2011:

- Schriftliche Prüfung voraussichtlich **28.02.2011 bis 18.03.2011**
- Mündliche Prüfung an der Universität Freiburg voraussichtlich **02.05.2011 bis 27.05.2011**
- Mündliche Prüfung an der Universität Konstanz voraussichtlich **11.04.2011 bis 27.05.2011**

Im Internet (<http://www.llpa-bw.de> – Link: Außenstelle beim Regierungspräsidium Freiburg - Wissenschaftliche Prüfung - Meldeformulare) finden Sie die Anmeldeunterlagen für die Wissenschaftliche Prüfung und auch das Anmeldeformular für die Wissenschaftliche Arbeit. Auf der Seite des Landeslehrerprüfungsamtes ist die Wissen-

schaftliche Prüfungsordnung von 2001 in der jeweils gültigen Fassung abrufbar (<http://www.llpa-bw.de> - Prüfungsordnungen - Erste Staatsprüfung - Wissenschaftliche Staatsprüfung).

Auf dem Antrag auf Zulassung zur Wissenschaftlichen Prüfung müssen die beiden Hauptfächer angegeben werden. Eine Erweiterungsprüfung (3. Fach oder weitere Fächer) kann frühestens zum Prüfungstermin des zweiten Hauptfaches abgelegt werden. Für diese Erweiterungsprüfung muss ein gesondertes Anmeldeformular fristgerecht abgegeben werden.

Abgabe der Prüfungsunterlagen

Bewerber, die ihre Prüfung gemäß § 11 Absatz 1 WPO 2001 an zwei aufeinander folgenden Terminen ablegen können, sollen die Scheine für das zweite Fach sowie die Nachweise für die Pädagogischen Studien und das Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium erst zum Anmeldetermin bzw. Nachreichetermin des zweiten Faches vorlegen.

Die allgemeinen Prüfungsunterlagen und die fachspezifischen Unterlagen des ersten Hauptfaches müssen **vollständig bis 31.10.2010** vorgelegt werden. Ausnahmsweise können fehlende Scheine für das erste Hauptfach, die zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht ausgestellt sind, bis zum 16.02.2011 nachgereicht werden.

Die Zeugnisse der Zwischenprüfungen in den beiden Hauptfächern der Wissenschaftlichen Prüfung müssen bei der Anmeldung zum 31.10.2010 vorgelegt werden.

Bei möglicher Aufteilung der Prüfung auf zwei Termine müssen die fachspezifischen Unterlagen für das zweite Hauptfach sowie die Nachweise über Pädagogische Studien und das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium bis zum 30.04.2011 unaufgefordert vorgelegt werden (§ 9 Absatz 4 WPO 2001).

Liegen diese Unterlagen nicht spätestens zum Nachreichetermin des zweiten Faches vor, ist die Zulassung zur Prüfung im zweiten Hauptfach nicht möglich. Diese Nichtzulassung gilt gemäß § 19 Absatz 2 WPO 2001 als nichtgenehmigte Unterbrechung und wird mit der Note „ungenügend“ (6,0) sanktioniert.

Die Mitteilung über die Zulassung zur Prüfung erfolgt für das 1. und 2. Hauptfach getrennt jeweils zum bevorstehenden Prüfungszeitpunkt.

Wissenschaftliche Arbeit

Jeder Kandidat muss in einem seiner beiden Hauptfächer oder aus dem Bereich der Pädagogischen Studien eine Wissenschaftliche Arbeit anfertigen und darin zeigen, dass er ein Thema mit den Methoden und Hilfsmitteln seines Faches sachgerecht bearbeiten kann.

Das Prüfungsamt gibt das Thema **vor Beginn der mündlichen Prüfung** bekannt.

Die Wissenschaftliche Arbeit kann also nach der mündlichen Prüfung abgegeben werden.

Der Bewerber teilt das Thema und den Tag der Vergabe auf dem vom Universitätslehrer unterschriebenen Formblatt unverzüglich dem Landeslehrerprüfungsamt mit.

Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, in den Fächern Biologie, Chemie, Geographie, Mathematik und Physik sechs Monate. Die Wissenschaftliche Arbeit wird an der Universität Freiburg in den Fächern Biologie und Chemie, an der Universität Konstanz in den Fächern Biologie, Chemie und Physik mit einheitlicher Wirkung für alle Kandidaten nach der mündlichen Prüfung im ersten oder zweiten Fach geschrieben.

Das Landeslehrerprüfungsamt empfiehlt dringend die Wissenschaftliche Arbeit mindestens 4 Wochen vor der mündlichen Prüfung anzumelden.

Vorsicht bei Wissenschaftlicher Arbeit im Herbsttermin. Der Vorbereitungsdienst beginnt im Januar und das Zeugnis über die Wissenschaftliche Prüfung / die Zeugnisse müssen bis Mitte Dezember dem Regierungspräsidium vorliegen.

Im Sinne einer gedeihlichen Prüfungsvorbereitung empfiehlt das Landeslehrerprüfungsamt die Wissenschaftliche Arbeit vor der Wissenschaftlichen Prüfung anzufertigen. Das Semester und / oder die Semesterferien vor dem Prüfungssemester bieten sich hierzu an.

Wird das Thema der Wissenschaftlichen Arbeit nicht fristgerecht bis zum Beginn der mündlichen Prüfung angemeldet, ist die Wissenschaftliche Arbeit nicht bestanden, wenn die Fristversäumnis vom Bewerber zu vertreten ist.

Bei der Wissenschaftlichen Arbeit handelt es sich nicht um eine Zulassungsarbeit, sondern um einen eigenständigen Prüfungsteil. Die Note der Wissenschaftlichen Arbeit wird gemäß § 16 Absatz 9 WPO 2001 in die Gesamtnote des Zeugnisses über die Wissenschaftliche Prüfung eingerechnet.

Mitteilungen des Landeslehrerprüfungsamtes

Bitte teilen Sie Namens- und Anschriftenänderungen umgehend in schriftlicher Form dem Landeslehrerprüfungsamt mit. Mitteilungen des Landeslehrerprüfungsamtes gehen an die Semesteranschrift.

Der Klausurplan und der Prüfungsplan für die mündlichen Prüfungen werden auf unserer Homepage, in den Instituten und Seminaren der Universität Freiburg und bei den Fachgruppen der Universität Konstanz bekannt gemacht. Eine schriftliche Benachrichtigung der Bewerber erfolgt nicht.

Hinweis zu Unterbrechung und Rücktritt von der Prüfung

Nach der Zulassung zur Wissenschaftlichen Prüfung muss das Landeslehrerprüfungsamt den Rücktritt von der Prüfung (§ 18) oder die Unterbrechung der Prüfung

(§ 19) genehmigen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Ablegung der Prüfung durch Krankheit verhindert wird. Der Nachweis ist **unverzüglich** durch **ärztliches** (gegebenenfalls **amtsärztliches**) **Zeugnis** zu führen. Dieses Zeugnis muss die Befundtatsache, den Beginn der Erkrankung und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung enthalten. Bei Unterbrechung der Prüfung wird diese in der Regel zum nächsten Prüfungstermin fortgesetzt. Bereits abgelegte Prüfungsteile bleiben gültig.

Wer ohne Genehmigung des Prüfungsamtes von der Prüfung zurücktritt oder diese unterbricht, erhält in dem betreffenden Fach die Note „ungenügend“ (6,0).

Landeslehrerprüfungsamt
Außenstelle beim Regierungspräsidium Freiburg

